

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Grundverkehrsgesetz 1973 geändert wird

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 1973, LGBl.6800-2, wird wie folgt
geändert:

1. § 8 Abs.2 lit.a und b lauten:

- "a) der Erwerber, Fruchtnießer oder Pächter eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke kein Landwirt ist und in der Gemeinde, in der das Grundstück oder die Grundstücke liegen, oder in den umliegenden Gemeinden ein oder mehrere Landwirte bereit sind, den ortsüblichen Verkehrswert oder Pachtzins zu bezahlen;
- b) der Erwerber, Fruchtnießer oder Pächter eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes kein Landwirt ist und ein oder mehrere Landwirte bereit sind, den ortsüblichen Verkehrswert oder Pachtzins zu bezahlen;"

2. § 8 Abs.2 lit.d lautet:

- "d) der Erwerber, Fruchtnießer oder Pächter allein aus nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit den einer bäuerlichen Familie von drei erwachsenen Personen angemessenen Lebensunterhalt bestreiten kann und das Interesse an der Stärkung oder Schaffung von in der Gemeinde, in der das Grundstück oder die Grundstücke liegen, oder in den umliegenden Gemeinden gelegenen bäuerlichen Betrieben das Interesse an der Verwendung auf Grund des vorliegenden Vertrages überwiegt, sofern die Interessenten bereit sind, den ortsüblichen Verkehrswert oder Pachtzins zu bezahlen. Das Interesse an der Stärkung oder Schaffung bäuerlicher Betriebe der Interessenten überwiegt dann, wenn

unter Berücksichtigung des Erwerbes der Anteil des Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit am Gesamteinkommen bei den Interessenten höher ist als beim Erwerber, Fruchtnießer oder Pächter."

3. Im § 8 lauten die Abs.5 und 6:

"(5) Als Landwirt im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen, wer aus seiner Arbeit in der Land- oder Forstwirtschaft seinen und seiner Familie Lebensunterhalt ganz oder teilweise bestreitet oder nach dem Erwerb der Liegenschaft bestreiten will, sofern er auf Grund praktischer Tätigkeit oder fachlicher Ausbildung die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzt und Grund zur Annahme besteht, daß er diese selbständige Arbeit nach dem Erwerb der Liegenschaft ausüben wird.

(6) Ein bäuerlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Eigentümer oder Pächter ganz oder teilweise in diesem Betrieb arbeitet, aus dessen Ertrag seinen und seiner Familie Lebensunterhalt ganz oder teilweise bestreitet und wenn das Fünffache des zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie von fünf erwachsenen Personen notwendigen Durchschnittsertrages nicht überschritten wird."

4. Im § 8 entfallen die Abs.7 und 8. Die Abs.9 und 10 erhalten die Bezeichnung "7" und "8".

5. § 9 Abs.1 lautet:

"(1) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine Liegenschaft an die im § 3 Abs.1 lit.c bezeichneten Personen veräußert, zum Fruchtgenuß überlassen oder verpachtet wird und die Erwerber, Fruchtnießer oder Pächter Landwirte sind."

6. Im § 13 Abs.1 wird das Zitat "Abs.3, 9 und 10" durch folgendes Zitat ersetzt: "Abs.3, 7 und 8".